

## 2. Änderungssatzung zum Gebührenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl I S. 119) in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl I S. 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2009 (GVBl I S. 423) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löhnberg in ihrer Sitzung vom 11.11.2010 das nachstehende Gebührenverzeichnis als Anlage zu § 1 der Gebührensatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Löhnberg vom 24.04.1987, mit Inkrafttreten ab dem Tage nach der Bekanntmachung, beschlossen:

### Gebührenverzeichnis Anlage zur Gebührensatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren vom 24.04.1987

<b>1.</b>	<b>Personalgebühren je Einsatzkraft und Stunde</b>	
1.1.	Brand- und Hilfeleistungseinsätze	
1.2.	<b>Brandsicherheitsdienst</b>	35,00 €
1.2.1.	bei gewerblichen Veranstaltungen	
1.2.2.	bei örtlichen Vereinen	15,00 €
1.3.	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine je eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten	10,00 €
<b>2.</b>	<b>Fahrzeuggebühren je Stunde</b>	
2.1.	Einsatzleitwagen ELW 1	
2.2.	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	50,00 €
2.3.	Personenkraftwagen PKW	40,00 €
2.4.	Vorausrüstwagen VRW	30,00 €
2.5.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	75,00 €
2.6.	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	90,00 €
2.7.	Löschgruppenfahrzeug LF 8	90,00 €
2.8.	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	100,00 €
2.9.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	120,00 €
2.10.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	150,00 €
2.11.	Boot	150,00 €
2.12.	Gerätewagen	50,00 €
2.13.	Für die Fahrzeuge Nr. 2.1. – 2.8. wird 2,00 € je gefahrenen Kilometer Wegstrecke, für die Fahrzeuge Nr. 2.9. und 2.10. wird 2,50 € je gefahrenen Kilometer Wegstrecke erhoben.	90,00 €
2.14.	Bei Brandsicherheitsdiensten wird je Brandsicherheitsdienst für das eingesetzte Fahrzeug ein Stundensatz berechnet.	
<b>3.</b>	<b>Gebühren für Anhänger und Geräte je Stunde</b>	
3.1.	<b>Anhänger</b>	
3.1.1.	Schlauchanhänger	
3.1.2.	Tragkraftspritzenanhänger	35,00 €
3.1.3.	Mehrweckanhänger	45,00 €
3.1.4.	Löschanhänger 300 l Light Water	25,00 €
3.2.	<b>Geräte</b>	40,00 €
3.2.1.	Tragkraftspritze TS 8/8	
3.2.2.	Motorkettensäge	17,50 €
3.2.3.	Stromerzeuger 1,5 KVA	12,50 €
3.2.4.	Stromerzeuger 5,0 KVA	20,00 €
3.2.5.	Stromerzeuger 8,0 KVA	25,00 €
3.2.6.	Beleuchtungssatz 2000 W	35,00 €
3.2.7.	Hilfeleistungssatz	12,50 €
3.2.8.	Mehrweckzug	30,00 €
3.2.9.	Be- und Entlüftungsgerät / Hochleistungslüfter	15,00 €
3.2.10.	Wassersauger	55,00 €
3.2.11.	Handscheinwerfer	12,50 €
3.2.12.	Auffangbehälter bis 100 l	12,50 €
3.2.13.	Auffangbehälter bis 5000 l	7,50 €
3.3.	<b>Pumpen je Stunde</b>	17,50 €
3.3.1.	Elektrotauchpumpe	
3.3.2.	Wasserstrahlpumpe	55,00 €
3.4.	<b>Strahlrohr je Tag</b>	12,50 €
3.4.1.	Strahlrohr allgemein	5,00 €

3.5.	<b>Schläuche je Tag</b>	
3.5.1.	Druckschlauch – D	5,00 €
3.5.2.	Druckschlauch – C	10,00 €
3.5.3.	Druckschlauch – B	12,50 €
3.5.4.	Druckschlauch – A	7,50 €
3.5.5.	Hochdruckschlauch 30m	23,00 €
3.5.6.	Hochdruckschlauch 50m	25,50 €
3.5.7.	Prüfen, Waschen und Trocknen	15,00 €
3.5.8.	Vulkanisieren	15,00 €
3.5.9.	Ein- /Fortbinden von D-Kupplung	5,00 €
3.5.10.	Ein- /Fortbinden von C-Kupplung	6,50 €
3.5.11.	Ein- /Fortbinden von B-Kupplung	8,00 €
3.5.12.	Ein- /Fortbinden von A-Kupplung	12,75 €
4.	<b>Wasserführende Armaturen je Tag</b>	
4.1.	Standrohr mit Schlüssel	10,00 €
4.2.	Verteiler	10,00 €
4.3.	Sonstige Wasserführende Armaturen je Stück	7,50 €
5.	<b>Löschgeräte je Tag</b>	
5.1.	Feuerlöscher	10,00 €
5.2.	Kübelspritze	5,00 €
5.3.	Löschdecke	5,00 €
6.	<b>Leitern je Tag</b>	
6.1.	Steckleiterteil	4,00 €
6.2.	Die Kosten der Überprüfung werden dem Kostenpflichtigen berechnet	
7.	<b>Gebühren für besondere Leistungen</b>	
	Für Einsätze wie z. B. Öffnen einer Tür, Säubern von Verkehrsflächen, Eigentumssicherung u. ä. werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personenaufwand berechnet.	
8.	<b>Alarmierung</b>	
	Gebühren für missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung aus fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Personenaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
	Anmerkung zur Fehlalarmierung: Gebührenpflicht entfällt, wenn ordnungsgemäße Wartung von nachgewiesen wird.	
9.	<b>Sachbeschädigung an öffentlichen feuerwehrtechnischen Einrichtungen</b>	
	Für Sachbeschädigungen an öffentlichen feuerwehrtechnischen Einrichtungen eine Gebühr in Höhe des Zeit-, Material- und Personalaufwands gemäß Gebührenverzeichnis berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Schädiger in Rechnung gestellt. Für das Entfernen von Hydrantenschildern wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 200 € berechnet.	
10.	<b>Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel</b>	
	Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel wird nach den Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.	
11.	<b>Entsorgung</b>	
	Die Entsorgung von Ölbinde- und Säurebindemitteln sowie Schaummitteln und sonstigen Sachen wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	

Löhnberg, den 12.11.2010

DER GEMEINDEVORSTAND  
der Gemeinde Löhnberg

Dr. Frank Schmidt  
Bürgermeister

